

## Gemeinde Uettingen

# Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

\_\_\_\_\_

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 27.12.2012

Beginn: 18:30 Uhr Ende 20:30 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Uettingen

#### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Bauantrag: Neubau Einfamilienhaus mit Garage auf Fl.Nr. 663/4, Am Finkenflug 48, Uettingen
- **2** Bürgerbegehren "Ausbau Raiffeisenstraße" vom 27.11.2012
- Verbesserungsbeitragsmaßnahme Wasser/Kanal, BA 01 Teil 3: Bauausführung im Bereich Raiffeisenstraße
- 4 Verschiedenes Mitteilungen Anfragen

### **Anwesenheitsliste**

#### Vorsitzende/r

Meckelein, Karl

#### **Gemeinderäte**

Bischoff, Matthias

Endres, Frank

Endres, Heribert

Fleischmann, Klaus

Förster, Rüdiger

Heunisch, Turid

Hoffmann, Thomas

Meckelein, Jens

Rippel, Wilhelm

Schätzlein, Gudrun

Schätzlein, Ulrich

Weimer, Norbert

#### **Schriftführer**

Büttner, Ralf

#### von der Verwaltung

Trabel, Willi

#### Abwesende und entschuldigte Personen:

#### Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 12.12.2012 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Bauantrag: Neubau Einfamilienhaus mit Garage auf Fl.Nr. 663/4, Am Finkenflug 48, Uettingen

#### Sachverhalt:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2012 behandelt.

#### TOP 2 Bürgerbegehren "Ausbau Raiffeisenstraße" vom 27.11.2012

#### Sachverhalt:

Die Interessengemeinschaft Uettingen "Ausbau Raiffeisenstraße" hat am 27.11.2012 ein Bürgerbegehren eingereicht mit der Fragestellung "Sind Sie dafür, dass die Raiffeisenstraße so ausgebaut wird, (keine künstlichen Verengungen, keine Bäume und Hindernisse, keine Pflasterung), dass eine ausbaubeitragsrechtliche Einstufung als Haupterschließungsstraße eindeutig möglich ist?

Die formellen Anforderungen gem. Art. 18 a Abs. 4 bis 8 GO an ein Bürgerbegehren sind erfüllt. Auf den insgesamt 122 abgegebenen Unterschriftslisten wurden 329 gültige Unterschriften geleistet. Nach Art. 18 a. Abs. 4 GO muss das Bürgerbegehren bei der Gemeinde eingereicht werden, eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten, sowie bis zu drei Personen benennen die berechtigt sind, die Unterzeichneten zu vertreten und ein hinreichendes Quorum.

Das o. a. Bürgerbegehren ist auch materiell zulässig. Die Gründe für die materielle Zulässigkeit wurde in der Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg vom 06.12.2012 ausführlich dargelegt.

Ein in Folge dieses zulässigen Bürgerbegehrens abgehaltener Bürgerentscheid hat im "Falle des Erfolges" (aus Sicht der Interessengemeinschaft betrachtet) lediglich die Wirkung eines Beschlusses des Gemeinderates. Einem Bürgerbegehren sind daher nur Fragestellungen zugänglich, über die der Gemeinderat auch abstimmen könnte. Das vorliegende Bürgerbegehren möchte erreichen, dass die Gemeinde den Ausbau der Raiffeisenstraße dergestalt vornimmt, dass eine ausbaubeitragsrechtliche Einstufung der Raiffeisenstraße als Haupterschließungsstraße eindeutig möglich ist. Da dieser Beschluss nicht unmittelbar vollziehbar ist, handelt es sich um einen Grundsatzbeschluss, also einen Beschluss der noch der Ausführung und Ausfüllung durch spätere Detailentscheidungen bedarf, was jedoch zulässig ist, weil auch der Gemeinderat solche Beschlüsse fassen kann. Denn wäre der Bürgerentscheid erfolgreich, sollen im vorliegenden Fall für die weiteren Ausbauplanungen der Gemeinde und deren anschließende Umsetzung eine bestimmte Zielrichtung vorgegeben werden: Die im Klammersatz in der Fragestellung genannten verkehrsberuhigenden Ausbaumaßnahmen sollen unterlassen und stattdessen ein für eine Haupterschließungsstraße im Sinne der Satzung sprechendes Ausbauprofil verwirklicht werden, dass sie die Straße nämlich so ausbaut,

dass eine ausbaubeitragsrechtliche Einstufung als Haupterschließungsstraße eindeutig möglich ist.

Anzumerken ist, dass ein für die Einstufung als Haupterschließungsstraße sprechender Ausbau nicht zwingend auch eine tatsächliche ausbaubeitragsrechtliche Einstufung der Raiffeisenstraße zur Folgen haben muss. Vielmehr ist Entscheidung über die Einordnung der Straße anhand der Zweckbestimmung der Straße zu treffen. Diese ergibt sich aus einer Gesamtbewertung von Art und Größe der Gemeinde, der Lage und Führung der Straße im gemeindlichen Straßennetz, den weiterreichenden Verkehrsplanungen der Gemeinde und dem von der Gemeinde gewählten Ausbauprofil. Lediglich daneben, gewissermaßen als Bestätigungsmerkmal, können auch die tatsächlich Verkehrsverhältnisse von Bedeutung sein.

Am 03.12.2012 hat eine Vertreterin der Interessengemeinschaft eine Mailfrage, welche der Verwaltung nicht vorliegt, zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 27.11.2012 unter dem Hinweis, dass eine evtl. Rücknahme des Bürgerbegehrens in Betracht gezogen wird, an das Landratsamt Würzburg gestellt. Das Landratsamt Würzburg hat mit Schreiben vom 06.12.2012 zu dieser Mailanfrage ausführlich und erschöpfend (5 Seiten) Stellung genommen. Im Ergebnis wurde der Vertreterin der Interessengemeinschaft mitgeteilt, dass sich durch Gemeinderatsbeschlüsse bzw. Bürgerentscheide die tatsächlichen Gegebenheiten, auf welche Kriterien für die Einstufung einer Straße in die Kategorien der Ausbaubeitragssatzung angewandt werden, zwar in begrenztem Umfang beeinflusst werden können, eine verbindliche Einstufungsentscheidung der Gemeinde -wie möglicherweise mit dem Bürgerbegehren indirekt bezweckt- erst beim etwaigen Erlass von Straßenausbaubeitragsbescheiden - wofür der Bürgermeister bzw. die Verwaltungsgemeinschaft als Behörde der Gemeinde zuständig ist - getroffen wird. Zuvor kann daher keine abschließende Regelung in Bezug auf die Einstufung der Straße durch Gemeinderatsbeschluss oder Bürgerentscheid getroffen werden. Es bleibt Beitragspflichtigen, die einen Straßenausbaubeitragsbescheid erhalten, iedoch unbenommen in einem Rechtsbehelfsverfahren die im Straßenausbaubeitragsbescheid vom Bürgermeister bzw. VGem getroffenen Einstufungsentscheidung einer widerspruchsbehördlichen oder gerichtlichen Überprüfung unterziehen zu lassen.

Nachdem jedoch auch diese sehr eindeutigen und ausführlichen Hinweise des Landratsamtes Würzburg, die im Vorfeld bereits von der VGem-Verwaltung insbesondere einer Vertreterin der Interessengemeinschaft in einem bemerkenswert erschöpfenden Umfang zur Wirkung und damit einhergehenden Folgen des angestrebten Bürgerentscheids übereinstimmend näher gebracht wurden, die Vertreter der Interessengemeinschaft bisher nicht zur Rücknahme des Bürgerbegehrens vom 27.11.2012 bewegt haben, hat der Gemeinderat nunmehr über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Ausbau Raiffeisenstraße" zu entscheiden. Die Kosten für die Durchführung des Bürgerentscheids werden auf ca. 20.000 − 30.000 € geschätzt und werden aus allgemeinen Steuergeldern finanziert.

Der Geschäftsleiter der VGem Helmstadt, Herr Ralf Büttner, weist die Mitglieder des Gemeinderates darauf hin, dass die VGem-Verwaltung mit Blick auf den sog. "Bürgerservice" die Vertreter der Interessengemeinschaft in einem nennenswerten Umfang persönlich und schriftlich Fragen beantwortet, Informationen bereitgestellt und zu Anfragen Stellung genommen hat. Darüber hinaus wurden zwei Informationsveranstaltungen zum geplanten Ausbau "Raiffeisenstraße" organisiert und abgehalten. Nachdem alle Anstrengungen, Argumentationen und Informationen keinerlei sachdienliche Wirkung auf Seiten der Interessengemeinschaft erzeugt haben, kann und wird die VGem, auf Grund der hierfür nur beschränkt vorhandenen Ressourcen, einen derartigen Service künftig nur noch im Rahmen von anhängigen Verwaltungsverfahren im dann erforderlichen Umfang anbieten.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, das Bürgerbegehren "Ausbau Raiffeisenstraße" zuzulassen. Der Termin für die Durchführung des Bürgerentscheids wird in der nächsten Sitzung festgelegt.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 3 Verbesserungsbeitragsmaßnahme Wasser/Kanal, BA 01 Teil 3: Bauausführung im Bereich Raiffeisenstraße

#### Sachverhalt:

Auf Grund der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Raiffeisenstraße" kann bis zum Ergebnis des Bürgerentscheids keine Straßenausbauplanung erfolgen. Denn gem. Art. 18 a Abs. 9 GO darf nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden.

Die Baumaßnahmen für den Kanal- und Wasserleitungsbau im Bereich der Raiffeisenstraße sind in der Ausführungsplanung in Teil 3 des BA 01 für 2013 vorgesehen. Auf Grund der schon jetzt teilweise verschobenen Maßnahmen ist die Ausführung wie vorgesehen in 2013 durchzuführen. Eine Verschiebung in das Jahr 2014 würde ein zu hohes Risiko tragen, dass auf Grund weiterer Schwierigkeiten der Baufirmen oder sonstige unvorhersehbarer Ereignisse, der BA 01 nicht im vorgeschriebenen Zeitrahmen (4 Jahre) abzurechnen wäre. Dies könnte ggf. zu beitragsrechtlichen Problemen führen.

Die Ausschreibung der Baumaßnahmen für den Bereich Wasserleitung und Kanal, BA 01 Teil 3, ist unverzüglich durch das Büro BRS zu veranlassen. Es ist lediglich die Wiederherstellung der Gräben auszuschreiben. Ein Straßenausbau kann derzeit nicht erfolgen.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Straßenausbau, z.B. wegen des schlechten Zustandes der Anlage, durchgeführt werden, so ist dies eine gesonderte Maßnahme, die nicht mit dem Kanal- und Wasserleitungsbau zusammenhängt. Eine Reduzierung der Kosten des Straßengrundes für die Hälfte der Grabenbreite entfällt.

Der Gemeinderat hält in der Sachdiskussion zusammenfassend fest, dass die nunmehr zur Beschlussfassung anstehende "Wiederherstellung der Raiffeisenstraße" keinesfalls die richtige, sachgerechte und auch dem Wohle der Allgemeinheit dienende Entscheidung ist. Auch wird sich spätestens im Rahmen der Bauausführung herausstellen, dass eine bautechnisch fachgerechte Wiederherstellung der Raiffeisenstraße mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden und zu spürbaren Mehraufwand führen wird. Nachdem jedoch für die Entscheidung des Gemeinderates auf Grund des zulässigen Bürgerentscheids keinerlei Ermessensspielraum z.B. für eine optionale Ausschreibung eines Straßenausbaus bleibt, muss nunmehr diese Entscheidung über die Wiederherstellung nach der Verbesserung der Abwasser- und Wasserversorgungsleitungen getroffen werden.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, das Büro BRS mit der Ausschreibung gemäß den bestehenden Planungen für den BA 01, Teil 3 zu beauftragen. Ein Straßenausbau für die Raiffeisenstraße wird derzeit nicht durchgeführt. Die Straße über den Gräben wird wiederhergestellt.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja: 8
Nein: 5
Persönliche Beteiligung: -

#### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Raiffeisenstraße nach Durchführung der Verbesserung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in Schotterbauweise wieder herzustellen.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja: 5
Nein: 8
Persönliche Beteiligung: -

#### TOP 4 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

-keine Geschäftsfälle-

Karl Meckelein Vorsitzender Ralf Büttner Schriftführer